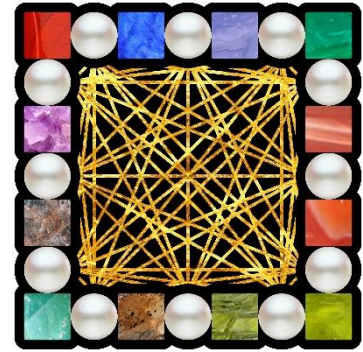


# STATUTEN

des Evangelischen Vereins Sola Gratia  
mit Sitz in 5400 Baden, Kanton Aargau



Offenbarung 21,9-22

## Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

## Evangelischer Verein Sola Gratia

besteht mit Sitz in 5400 Baden, Aargau ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ohne wirtschaftliche Interessen.

## Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt, die Voraussetzungen zu schaffen, um die Brüder und Schwestern der Evangelischen Ordensgemeinschaft Sola Gratia aus- und weiterzubilden und ihnen die Erfüllung der Aufgaben als Lebens-, Glaubens-, Barmherzigkeits- und Dienstgemeinschaft zu ermöglichen.

Dazu gehört auch nach Möglichkeit, die Übernahme aller finanzieller Verpflichtungen der Brüder und Schwestern bei Aufnahme- und Eintritt in den Orden. Sowie die Beschaffung der Ordenskleidung anhand der Kleiderordnung des Ordens, sowie anderer Bedürfnisse für den täglichen Bedarf wie, Essen und Unterkunft oder andere Dinge die für den täglichen Lebensbedarf nötig sind.

Der Verein kann Immobilien im Inn- und Ausland erwerben, Mieten oder Verkaufen oder Vermieten, oder sich an Organisationen und Projekten beteiligen oder diese auf Antrag des Ordens durchführen und/oder unterstützen (ZB: Aufbau von Hauskreisen, Gründung eines Besuchsdienstes, Gebetshäuser, Bauernhof oder Wohngemeinschaften, Klosterläden etc.) Der Verein kann auch Stiftungen übernehmen, gründen oder verwalten.

## Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt/abgeändert werden kann
- Arbeits- oder Ersatzeinkünfte der Mitglieder der Ordensgemeinschaft
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Stiftungen, Vermächnisse etc.) Darlehen]

Mindestgebühren sind wie folgt festgelegt:

Für Mitglieder	CHF 10.- pro Monat
Für juristische Personen, Behörden etc.	CHF 30.- pro Monat

Auf Antrag können Gebühren auf unbestimmte Zeit oder ganz ausgesetzt werden. ZB bei grossen Schenkungen, Ehrenmitgliedern oder besonders aktive Helfer etc.

#### **Artikel 4 – Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

#### **Artikel 5 – Austritt und Ausschluss**

a) Durch freiwilligen Austritt

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen und ist jederzeit auf Ende des folgenden Monats möglich.

b) Durch Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

c) Infolge Tod

Ab Todestag ein Mitglied, erlöschen alle weiteren Verpflichtungen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen sollte ein solcher Anspruch bestanden haben.

#### **Artikel 6 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder (davon muss zwingend der Finanzverantwortliche und/oder der Präsident) anwesend sein. Dem/der Ordensoberen und seiner/seinem Stellvertreter, wird das Beisitz- und Anhörrecht an jeder Sitzung des Vereins eingeräumt. Jedes Mitglied des Ordens wird automatisch Vereinsmitglied ist aber von der Mitgliederbeitrag befreit.

## **Artikel 7 – Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Begrüssung des Präsidenten
2. Bericht des Oberen/der Oberin und des Präsidenten
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Genehmigung der Traktandenliste
5. Annahme des Beschlussprotokolls der letzten Vereinsversammlung
6. Mitteilungen
7. Mutationen
8. Jahresbericht des Präsidenten
9. Kassenbericht
10. Revisionsbericht
11. Budget
  - a. Voranschlag für das nächste Jahr
  - b. Festsetzung/Änderung der Mitgliederbeiträge
12. Abnahme der Vereinsrechnung;
13. Déchargeerteilung an den Vorstand;
14. Wahl/Bestätigung des Präsidenten und Finanzverantwortlichen des Vorstandes;
15. Wahl der Rechnungsrevisoren;
16. Jahresprogramm
17. Anträge des Vorstandes und des Ordens
18. Verschiedenes
19. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

## **Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn der Vorstand, die Rechnungsrevisoren oder, wenn ein Drittel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

## **Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Vereinsversammlung besitzen alle Aktivmitglieder eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Aktivmitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Aktivmitglieder mit je einem Stimmrecht sind:

- Ordensangehörige
- Mitglieder des Vorstandes
- Mitglieder des Orden Rates
- Als Aktivmitglied gewählte Mitglieder.

Mitglied wird man durch Antrag an den Vorstand, Ehrenmitglied durch Ernennung des Vorstandes und Gönner durch eine Spende. Aktivmitglied wird man durch das Amt oder durch die Wahl aller anderen Aktivmitglieder. Alle vier Arten der Mitgliedschaft, müssen zur Rechtskräftigkeit vom Vorstand genehmigt oder abgelehnt werden.

## **Artikel 10 – Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 - 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Finanzverwalters, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

## **Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Der Ordensobere erhält eine eigene kleine Ausgabenkompetenz gemäss Budget des Finanzverwalters oder mit dessen Zusage für dringliches, zugesprochen.

## **Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren**

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

## **Artikel 13 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **Artikel 14 – Auflösung und Liquidation**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit und einer Stimme mehr der Aktivmitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist ein ähnlicher Verein oder Stiftung ohne wirtschaftliche Interessen der gemeinnützig und Steuerbefreit ist, zu übertragen.

## **Artikel 15 – Ordensgemeinschaft Sola Gratia**

Die Gesamtheit der nach der Ordnung der Evangelischen Ordensgemeinschaft Sola Gratia (gemäss Liturgie) aufgenommenen Brüder und Schwestern bildet die Ordensgemeinschaft gemäss Art. 2.

Die oberste Leitungsverantwortung für den Orden liegt beim Oberen oder Oberin. Der Orden bestimmt über die Belange des komunitären Lebens und Handelns.

Die Ordensgemeinschaft gibt sich selbst eine Ordnung, welche das Nähere zum Ablauf der statutarischen Geschäfte regelt.

Die Ordensregeln welche für die Ordensgemeinschaft verbindlich ist, sind vom Ordensoberen der Ordensoberen zu erstellen und dem Ordensrat zur Genehmigung vorzulegen.

### Ordensrat

Der Ordensrat sind bis zu 15 Personen, die den Orden und den Verein in besonderer Art: beraten, begleiten und durch Gebete und/oder Dienste unterstützen.

Die Mitglieder des Orden Rates werden vom Oberen/der Oberin vorgeschlagen und durch Wahl der Ordensbrüder/Schwestern einstimmig gewählt (abzüglich einer Nein Stimme). Ist kein Oberer/Oberin vorhanden, wird diese/r Interims massig für ein Jahr vom Vorstand durch einfaches Mehr bestimmt.

Bei Annahme der Wahl, sind Orden Ratsmitglieder automatisch Mitglied im Verein. Die Mitglieder des Orden Rates werden schriftlich vom Oberen/der Oberin bestätigt und dem Vereinsvorstand zur Ablage/Registration überreicht.

Der Ordensrat und die bestehenden Ordensmitglieder wählen einstimmig den Oberen oder die Oberin (abzüglich einen Nein Stimme pro Kammer) und ordiniert diese durch Ölung und Abnahme des Gelübdes in einer Zeremonie.

## **Artikel 16 – Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom **31. Oktober 2019** in der Sebastianskapelle 5400 Baden, Schweiz angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Folgendes sind die Gründungsmitglieder an der Vereinsgründung vom 31.10.2019:

**Vorname/Name und Wohnort**

---

**Kurt Michel, Dintikon**

**Ives Enderli, Würenlos**

**Stephan Lehmann, Bremgarten**

**Urs Burch, Würenlos**

**Martn Hüppi, Kirchdorf**

**Sandra Esslinger, Würenlos**

**Markus Hauser, Würenlos**

Folgende Personen wurden am 31.10.2019 von den Gründungsmitgliedern in den Vorstand gewählt und erklärten die Annahme der Wahl und Annahme der Statuten. Dies bestätigen hiermit die Unterzeichnenden:

	<b>Amt</b>	<b>Name/Vorname</b>	<b>Wohnort</b>
<b>1</b>	<b>Vereinspräsident</b>	<b>vakant</b>	
<b>2</b>	<b>Vizepräsident</b>	<b>Martin Hüppi</b>	<b>Kirchdorf</b>
<b>3</b>	<b>Finanzverwalter</b>	<b>Urs Burch</b>	<b>Würenlos</b>
<b>4</b>	<b>Rechnungsrevisor</b>	<b>Stephan Lehmann</b>	<b>Bremgarten</b>
<b>5</b>	<b>Vorstand</b>	<b>Kurt Michel</b>	<b>Dintikon</b>
<b>7</b>	<b>Vorstand</b>	<b>Sandra Esslinger</b>	<b>Würenlos</b>